

**Beitragsordnung der Gesellschaft für Aerosolforschung e.V.**

Nach § 3 Absatz 7 der Satzung in der aktuellen Fassung vom 14.01.2008

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.08.2019

<b>Mitgliedsstatus</b>	<b>Beitrag<sup>1</sup></b>
Ordentliche Mitglieder	75,00€
Ehrenmitglieder	0,00€
Studentische Mitglieder <sup>2</sup>	40,00€
Fördernde Mitglieder <sup>3</sup>	200,00€
Mitglieder im Ruhestand <sup>3</sup>	40,00€

<sup>1</sup>Alle genannten Beiträge beziehen sich grundsätzlich auf das ganze Kalenderjahr. Teilbeiträge werden nicht erstattet. Gleichfalls findet auch bei unterjährigem Beitritt der volle Beitragssatz Anwendung. Die Beiträge sind grundsätzlich zum 01. Januar eines Jahres fällig. Zur vereinfachten Abwicklung des Zahlungsvorgangs erfolgt jedoch zu Beginn eines Jahres eine entsprechende Rechnungsstellung an jedes Mitglied. In der Rechnung ist die jeweils vereinbarte Zahlungsart genannt (siehe Abschnitt Zahlungsarten unten).

<sup>2</sup>Der Nachweis des Studentenstatus ist jährlich unaufgefordert zum 30.11. gegenüber dem Kassensführer zu erbringen. Als Studenten gelten hierbei auch Mitglieder die an ihrer Promotion arbeiten – dies ist ggf. durch einen geeigneten Nachweis des Betreuers zu bestätigen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt die Berechnung des vollen Beitrags im nächsten Geschäftsjahr. Enthält ein erbrachter Nachweis ein Ablaufdatum, so ist nur nach Ablauf dieses Datums ein neuer Nachweis zu erbringen, andernfalls wandelt sich der Studentenstatus automatisch in den Status eines ordentlichen Mitgliedes um. Das Mitglied verpflichtet sich, jegliche Änderungen und insbesondere den Wegfall des Studentenstatus unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zu melden.

<sup>3</sup>Fördernde Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag in der genannten Höhe. Auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung kann auch ein höherer Beitrag zur Förderung der Gesellschaft für Aerosolforschung entrichtet werden.

<sup>4</sup>Wechselt ein Mitglied in den Ruhestand, kann auf Antrag der Beitragssatz für Mitglieder im Ruhestand angewendet werden. Der tatsächliche Übergang in den Ruhestand ist durch geeignete Art nachzuweisen sofern das beantragende Mitglied deutlich jünger als das übliche Renteneintrittsalter ist oder dem Vorstand keine Altersdaten vorliegen. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung einen reduzierten Beitrag von 20,00€ zahlen (siehe Vorstandsbeschluss vom XX.XX.XX) bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Härtefallregelung: Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand einem Mitglied den reduzierten Beitragssatz von derzeit 40,00€ gewähren. Die Pflicht des Mitgliedes ist es, den Vorstand bei Wegfall des Grundes, welcher zur Härtefallregelung geführt hat, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Zahlungsarten:**

#### **Kreditkarte:**

Für die Zahlung mit Kreditkarte ist es erforderlich jährlich ein der Rechnung beigelegtes Formular auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Kassensführer zu senden. Dieser Zahlungsweg findet automatisch Anwendung, wenn das Mitglied eine Adresse außerhalb des SEPA Raumes angegeben hat. Für Mitglieder in Ländern innerhalb des SEPA-Raumes ist dieser Zahlungsweg auf Anfrage verfügbar. Bevorzugt wird jedoch ein anderer Zahlungsweg, da bei Zahlung mit Kreditkarte immer Gebühren fällig werden.

Die Zahlung mit Kreditkarte ist nur für VISA und MASTER Karten möglich. Der Zahlungsvorgang wird vom Anbieter BS payone GmbH ([www.bspayone.com](http://www.bspayone.com)) abgewickelt. Bei Auswahl dieses Zahlungsweges stimmt das Mitglied zu, dass die für die Zahlung nötigen Daten (Name des GAeF Mitglieds, Name des Kreditkarteninhabers (falls abweichend von Mitglied), Kreditkartennummer, Sicherheitscode, Gültigkeitsdatum) an die BS payone GmbH weitergegeben werden. Die entsprechenden Bedingungen und Informationen zur Datenhandhabung der BS payone GmbH können unter folgendem Link <http://www.gaef.de/termsopayment> eingesehen werden.

Nach Einreichung des Kreditkartenformulars beim Kassensführer erhält das Mitglied in der Regel innerhalb einer Woche eine automatisch generierte E-mail der BS payone GmbH sobald die Kreditkarte durch den Kassensführer mit dem entsprechenden Betrag belastet wurde. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt ausschließlich in Euro. Das Mitglied erhält eine Zahlungsbestätigung nach erfolgreichem Zahlungseingang auf das Konto der GAeF. Da Kreditkartenzahlungen derzeit innerhalb von 4 Wochen durch den Kreditkarteninhaber widerrufen werden können, erfolgt der Zahlungseingang auf dem Konto der GAeF in der Regel 4-6 Wochen nach Einreichung der Kreditkarte.

Jegliche Kosten, die der GAeF durch fehlerhafte Angaben oder unzureichende Deckung entstehen, hat das Mitglied zu tragen. Zudem berechnet die GAeF für jede erfolglose Einreichung einer Zahlung eine Gebühr in Höhe von mind. 5,00€.

#### **SEPA Basislastschrift:**

Dieser Zahlungsweg erlaubt die automatisierte jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dazu ist es nötig ein entsprechendes SEPA Mandat nach der zur Verfügung gestellten Vorlage auszustellen. Grundlegende Information zum Ablauf und der Sicherheit dieses Zahlungsweges kann bspw. auf den Webseiten der Deutschen Bundesbank eingesehen werden. Für diesen Zahlungsweg ist es nötig, folgende Schritte auszuführen:

1. Herunterladen des SEPA Mandats [www.gaef.de/sepa](http://www.gaef.de/sepa)
2. Ausfüllen aller vorgesehenen Felder – die Mandatsreferenz entspricht der Mitgliedsnummer
3. Das Formular muss auf dem Postweg eigenhändig unterschrieben an den Kassensführer geschickt werden.

Das Mitglied erhält eine Bestätigung für diesen Zahlungsweg, der die Mandatsreferenz und die Gläubigeridentifikationsnummer der GAeF enthält. Die jährliche Rechnung enthält das Einzugsdatum, an dem die Mitglieder vom angegebenen Bankkonto eingezogen werden. Zudem dient die jährliche Rechnung als gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung über den bevorstehenden Bankeinzug. Die Rechnung wird dem Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Einzugsdatum zugestellt. Das Mitglied hat die

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2019 (27.08.2019, Götheborg)

Pflicht die angegebenen Daten auf Korrektheit zu prüfen und etwaige Änderungen sofort mitzuteilen. Außerdem hat das Mitglied für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Jegliche Kosten, die der GAeF durch fehlerhafte Angaben oder unzureichende Deckung entstehen, hat das Mitglied zu tragen. Zudem berechnet die GAeF für jede Rücklastschrift eine Gebühr in Höhe von mind. 5,00 €.

#### **SEPA Überweisung:**

Innerhalb der Euro Zone sowie in einigen zusätzlichen Ländern steht die Standard SEPA Überweisung als gängiger Zahlungsweg zur Verfügung. Die Kontodaten der GAeF sind auf der Rechnung vermerkt. Die Zahlung per Überweisung soll innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung (Datum auf der Rechnung) erfolgen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Kassensführer möglich.

#### **Mahnwesen:**

Ein Mitglied ist in Zahlungsverzug, wenn

- a) Kreditkartendaten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mittels des Kreditkartenformulars zur Verfügung gestellt wurden oder nach erfolglosem Einreichen der Kreditkartenzahlung.
- b) Eine SEPA Lastschrift nicht möglich ist oder zurückgewiesen wurde.
- c) Der Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt ist.

Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer erneuten Frist von 30 Tagen. Führt die Zahlungserinnerung nicht zu einer erfolgreichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages, erhält das Mitglied eine Mahnung. Diese Mahnung beinhaltet eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 €.

Anschließend an die erste Mahnung gibt es keine weitere Zahlungserinnerung oder Mahnung und §5.3 der Satzung findet entsprechend Anwendung.